

Bahnbetrieb	Betrieb auf Steilstrecken
Regionale Zusätze der Region Süd zur Richtlinie 465 Betrieb auf Steilstrecken (Steilstrecke Bad Reichenhall - Hallthurm)	465.0001Z08 Seite 1

- (1) Gemäß Abschnitt 1 Absatz 3 der Richtlinie 465.0001 - Betrieb auf Steilstrecken werden für die Steilstrecke Bad Reichenhall - Hallthurm nachfolgende regionale Zusätze (ergänzende Bestimmungen) erlassen

**Regionale
Zusätze**

2 Zu 465.0001 Abschnitt 6 (2)

- (1) Bei den Triebzügen ET 427 ist das Mitführen von Radvorlegern in einem Wandschrank neben einer Einsteigetür zugelassen.
- (2) Das Mitführen von Radvorlegern bei lokbespannten Reisezügen der Fahrtrichtung Hallthurm - Bad Reichenhall ist auf der Einsteigeplattform des ersten Reisezugwagens und bei lokbespannten Reisezügen der Fahrtrichtung Bad Reichenhall - Hallthurm auf der Einsteigeplattform des letzten Reisezugwagens zugelassen.

**Mitführen von
Radvorlegern**

3 Zu 465.0001 Abschnitt 9 (8)

- (1) Für die gesamte Strecke Salzburg/Freilassing - Berchtesgaden bzw. Berchtesgaden - Freilassing/Salzburg ist ein Bremszettel mit den Werten Bremsgewicht, Mindestbremschwert usw. des Steilstreckenabschnitts Bad Reichenhall - Hallthurm auszufertigen.
Ausstellungsort ist jeweils der Ausgangsbahnhof.
- (2) Bei Zugfahrten in Richtung Berchtesgaden, die in Bad Reichenhall beginnen, ist der Ausstellungsort Bad Reichenhall. Analog ist für Zugfahrten in Richtung Bad Reichenhall, die in Bischofswiesen bzw. Hallthurm beginnen, der Ausstellungsort Bischofswiesen bzw. Hallthurm.
Ausfertigung der Bremszettel nach Absatz 1.
- (3) Die Eisenbahnverkehrsunternehmen können Dauerbremszettel bekanntgeben.

Bremszettel

Bahnbetrieb	Betrieb auf Steilstrecken
Regionale Zusätze der Region Süd zur Richtlinie 465 Betrieb auf Steilstrecken (Steilstrecke Bad Reichenhall – Hallthurm)	465.0001Z08 Seite 2

4 Zu 465.0001 Abschnitt 11 (3)

Prüfen der Handbremsen

- (1) Die Handbremsen bei Güterzügen sind in Bad Reichenhall bei Fahrten Richtung Berchtesgaden bzw. in Berchtesgaden bei Fahrten Richtung Bad Reichenhall zu prüfen.
- (2) Bei Reise-/Triebzügen hat das tägliche Prüfen der Feststellbremsen (siehe Ril 915) am jeweiligen Ausgangsbahnhof (Salzburg/Freilassing bzw. Berchtesgaden) zu erfolgen. Bei Reise- /Triebzügen mit längerem Laufweg ist die Prüfung am Abgangsbahnhof oder einem geeigneten Unterwegsbahnhof zugelassen.

5 Zu 465.0001 Abschnitt 11 (4)

Betriebsbremsung

- (1) Sollten ausnahmsweise Züge in Hallthurm beginnen, ist unmittelbar vor Beginn der Fahrt in Richtung Bad Reichenhall eine volle Bremsprobe auszuführen.

6 Zu 465.0001 Anlage 8 Absatz 2

Bremsproben

- (1) Bergfahrt:
Sofern nach Ausführung der Bremsprobe zwischen Salzburg/Freilassing und Bad Reichenhall die Verbindung der Fahrzeuge untereinander vorübergehend getrennt oder die Zugbildung verändert wurde, ist vor der Weiterfahrt der Züge die Bremsprobe zu wiederholen.
- (2) Talfahrt:
Der Zeitpunkt der Bremsprobe in Berchtesgaden bzw. Bischofswiesen darf nicht früher als eine Stunde vor der Abfahrt liegen. Zwischen km 10 und km 8 ist während der Fahrt die ausreichende Bremswirkung der Druckluftbremse durch eine Betriebsbremsung - Absenkung der Geschwindigkeit um 20 km/h - festzustellen. Außerdem ist die Wirksamkeit der dynamischen Bremsen zu prüfen. Bei ungenügender Bremswirkung ist im Bahnhof Hallthurm anzuhalten und eine volle Bremsprobe auszuführen.

Bahnbetrieb	Betrieb auf Steilstrecken
Regionale Zusätze der Region Süd zur Richtlinie 465 Betrieb auf Steilstrecken (Steilstrecke Bad Reichenhall – Hallthurm)	465.0001Z08 Seite 3

- (3) Bei einzeln fahrenden Triebfahrzeugen ohne Drehgestelle haben die Triebfahrzeugführer im Bahnhof Hallthurm die Bremsklötze der Triebfahrzeuge auf festes Anliegen und auf Brüche zu prüfen. Werden Bremsstörungen oder Materialfehler festgestellt, hat der Triebfahrzeugführer zu entscheiden, ob das Triebfahrzeug noch allein fahren kann. Die Triebfahrzeuge müssen stets in der wirksamsten Bremsstellung gefahren werden.

